

<u>58</u> 4	Flurstücksbezeichnung	00	Flurstücksgrenze
35,9	Höhenangaben über NHN		Zäune
① - ④ 1318 m²	angedachte Grundstücksaufteilung mit Flächenangabe	A VP	Asphalt Verbundpflaster
\boxtimes	zu beseitigende Bäume	* 10.00 *	Vermaßung in M
	Kronenumfang und annehmbarer Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume		
0	Polygonpunkt	•	Masten Telekom

des Bebauungsplanes Nr. 9 Flurstücksgrenzen Höhenangaben über NHN

	Gebäudebestand näher bezeichnet	
	Telekom, unterirdisch	 e.dis NS, oberirdisch

NUTZUNGSSCHABLONE					
And alone be multiple on Aludenium at (MA)	7mhl day Valleraach				

Art der baulichen Nutzung (WA)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstm		
Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)	Bauweise (o)		

(§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 13 und 14 BauNVO)

estgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

die der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2

die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1. bis 5. BauNVO einschl. Räume für Ferienwohnungen gemäß

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

ie Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Aus städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gründen sind die unter 2. (2) genannten Anlagen nicht in den Bereichen zwischen der Grundstücksgrenze zum Großen Ring und den straßenseitigen

Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit F mind. 1.100 m² festgesetzt.

Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der straßenseitigen Baugrenzen zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ebenerdige Stellplätze sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterflächen) auszuführen.

Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu belastenden Fläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Im Zuge der Planungen wird die Fällung eines gemeindlich geschützten Baumes auf dem Grünstreifen nördlich des Baugrundstückes 4 erforderlich. Auf dem Baugrundstück 4 ist als Ersatz ein Baum gemäß Artenauswahl in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu

Feld- Ahorn
Berg- Ahorn
Sand- Birke
Vogel- Kirsche
Wildbirne
Eberesche

Die Baumscheibe soll eine unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Fläche von mindestens 12 m² aufweisen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom Bund deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzgut muss die regionale Herkunft Norddeutsches Tiefland haben.

Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Der mit Anpflanzgebot festgesetzte Baum ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume der Baumreihe an der Straße Großer Ring sind vor jeglichen Schädigungen zu schützen. Die Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) einzuordnen. Im Rahmen der Bauausführung sind die Einzelbäume mittels Stammschutz zu sichern. Während der Bauzeit sind Bodenauffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen auszuschließen. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Für die Hauptdachflächen der Wohngebäude sind nur mindestens zweiseitig symmetrisch geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 50° zulässig.

(§ 84 LBauO M-V)

geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1 vorsätzlich oder Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 €

II. Naturschutzrechtliche Regelungen i.V.m. dem Artenschutz

e Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört Folgende Maßnahmen zur Vermeidung (VM 1-VM 6) von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen werden festgelegt:

ie Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen (VM 1).

Bis zum Baubeginn sind die Baugrundstücke durch eine regelmäßige Mahd offen zu halten. (VM 2).

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei hochstämmige heimische Obstbäume oder an einer Grundstücksgrenze eine zweireihige Hecke mit insektenfreundlichen Gehölzen (Höhe mind. 2,5 m, Länge 10,0 m je Grundstück) zu pflanzen (VM 3).

Das Einwandern von Amphibien während der Bauphase ist in der Hauptwanderungszeit (Monate März bis Mai, September bis November) durch Abgrenzung der Baufelder durch mobile Schutzzäune zu verhindern. Es sind zur Verhinderung von Kleintierfallen keine offenen Schächte (z.B. Licht- und Entwässerungsschächte) anzulegen bzw. eine geeignete Sicherung (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm) vorzusehen (VM 4). ndividuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen sind zu vermeiden, indem bei Neubauten

reflexionsarmes Glas, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und pewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z.B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht, verwendet wird. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas ist durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z. B. Milchglas/ beschichtetem Glas, zu vermeiden (VM 5). Emissionen der Außenbeleuchtung sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen Sicherheitsbeleuchtung). Es sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen zu verwenden (VM 6).

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer arbtemperatur<3000 Kelvin zu bevorzugen. Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen) Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen

Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendigste reduzieren

unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder) Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger

Kunstlicht gewährleistet werden kann zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel. Leuchten sorafältig platzieren und ausrichten, aaf. Abschirmungen u Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Görmin und gesetzlicher Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V

Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Görmin vom 20.09.2005 ist auf das

Die Baumreihe aus Feld-Ahorn entlang der Straße Großer Ring ist gemäß §19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee oder Baumreihe führen, sind verboten. Bei Fällungen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Schutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern- Greifswald zu beantragen. Der Ersatz ist im Erlass "Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" (Alleenerlass, 2015) geregelt.

Liste des Baumbestandes und Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume

Nr.	Baumart	Botanischer Name	Kronen-ø in m	Stammum- fang in cm	Eingriff	Schutzstatus	Ersatz
1	Weißdom	Crataeugus spec.	8	94	Fällung	Baumschutzsatzung	1 Baum
2	Feld-Ahorn	Acer campestre	6	94	Erhalt	§ 19NatSchAG M-V	
3	Feld-Ahorn	Acer campestre	7	94	Erhalt	§ 19NatSchAG M-V	
4	Feld-Ahorn	Acer campestre	6	94	Erhalt	§19NatSchAG M-V	
5	Feld-Ahorn	Acer campestre	7	94	Erhalt	§19NatSchAG M-V	
6	Feld-Ahorn	Acer campestre	7	94	Fällung	§ 19NatSchAG M-V	3 Bäume
7	Feld-Ahorn	Acer campestre	5	94	Erhalt	§ 19NatSchAG M-V	
8	Feld-Ahorn	Acer campestre	8	94	Erhalt	§19NatSchAG M-V	
9	Feld-Ahorn	Acer campestre	6	94	Erhalt	§ 19NatSchAG M-V	
10	Feld-Ahorn	Acer campestre	5	94	Fällung	§ 19NatSchAG M-V	3 Bäume
11	Feld-Ahorn	Acer campestre	7	94	Erhalt	§19NatSchAG M-V	
12	Feld-Ahorn	Acer campestre	6	94	Erhalt	§19NatSchAG M-V	
Ersatzpflanzungen							7 Bäume

Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. I Nr. 394), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBI. M-V S. 1033), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240), und § 5 der Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 07.2019 (GVOBI. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Görmin vomund mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Görmin vom 21.06.2022 Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" wird nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufaestellt. Die Verfahrensvorschriften richten sich nach § 13 a BauGB GOR

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 23.06.202. 1. Vecleson Z

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V beteilig

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 21./2.202

ie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauCB wurde am 15.11.2022 ir Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung/Bürgerversammlung durchgeführt.

Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 12.11. Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmal-5. Hodisca 2 schutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07. 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die Gemeindevertretung Görmin hat am 15.11.2022 den Enwurdes Bebauungsplanes Nr. 9 den Wert des Gegenstandes erkennen. Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Planung zugrunde liegende Vorschriften

Empfohlene Obstsorten für die Pflanzung auf den Baugrundstücken

Ortsteil Groß Zastrow verfügt über kein zentrales Abwassernetz.

Erlaubnis gemäß den Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuholen.

Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers

entsprechend der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) zugrunde zu legen.

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

leinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben sicherzustellen.

Gravensteiner`

Prinz Albrecht`

'Roter Boskoop'

<u>Pflaumensorten</u>

Weißer Klarapfel`

Rote Sternrenette`

Pommerscher Krummstie

Große Grüne Reneclode

Belange des Denkmalschutzes

icherung von Bodendenkmalen zu beachten:

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (VM 3) sind je Baugrundstück zwei Obstbäume

`Conference`

'Gute Graue'

`Gellerts Butterbirne`

`Köstliche von Carneux`

`Gute Luise`

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers ist daher dezentral über die Anlage von

Das auf den Privatgrundstücken und in den Bereichen der Zu- und Abfahrten anfallende

Niederschlagswasser ist zu sammeln, für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen und

entsprechend einer Berechnung zur Bemessung der Versickerungsanlagen mit Hilfe von Mulden, Rigolen

Versickerungsanlagen ist die ermittelte Versiegelungsfläche des jeweiligen privaten Grundstückes

Für die Errichtung von Versickerungsanlagen ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Bodendenkmale berührt. Aus archäologischer Sicht

können im Plangebiet jedoch jeder Zeit Funde entdeckt werden. Daher sind folgende Maßnahmen zur

er Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren

wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuholen.

oder Zisternen schadlos gegen die Anlieger zu versickern. Der Berechnung zur Bemessung der

Für die Errichtung von Kleinkläranlagen ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche

Die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

pflanzen. Um den regionalen Bezug zu wahren werden folgende Obstsorten empfohlen:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Amt Peenetal/Loitz in 17121 Loitz, Lange Straße 83 im Bauamt eingesehen werden. ür diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. I Nr. 394), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr.

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 21. M.2029

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 04.09. 2024

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.08, 2024

Mr. Naclester 7

Der Bürgermeister

Die wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung Görmin vom erfüllt. Das wurde durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald am mit Az.: bestätigt.

Gemäß § 215a Abs.1 BauGB wurde der Bebauungsplan Nr. 9 nach Maßgabe des § 215a Absatz 3 im

Zu diesem Zweck wurde für den Bebauungsplan Nr. 9 eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 215a

Die Gemeinde Görmin ist auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2

Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan Nr. 9 voraussichtlich keine

berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und

erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mit den Stellungnahmen vom 06.05.2024/27.05.2024 dem

Die Gemeindevertretung Görmin hat die zur Vorprüfung des Einzelfalls für den Bebauungsplan Nr. 9

Der Bebauungsplan Nr. 9 wurde am 03.09.2024... erneut von der Gemeindevertretung Görmin als

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring Geb Zastrow" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Görmin vom 03.04.202.4 gebilligt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring Groß Zastrow" wurde

eingegangenen Stellungnahmen am Oston Geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

vorgelegten Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls zugestimmt. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen.

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den Der Bürgermeister

..... erteilt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen king Groß Zastrow" mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertight Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 6.01. 2025

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring Groß Zastrow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 während folgender Zeiten:

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den /17. ///.

· Wholexan ?

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang vom 412.2022... bis zum 06.02.303ortsüblich

Zusätzlich sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet unter https://www.loitz.de/amt-peenetal/.unter Bekanntmac

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den The Rocketin 7 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 20.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 21. 12. 2022 To Jolixan Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26.06.2029 wird als richtig dargestellt bescheinig Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpemmern), den 26.06.2 9

Die Gemeindevertretung Görmin hat die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 30.05.2023 gepröft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 10.07.202 M. Rayan ~ Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" wurde am 30.05.2023 von der Gemeindevertretung Görmin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Görmin vom 30.05.2023 gebilligt.

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 10.07

STANDORTANGABEN

Mecklenburg - Vorpommer Vorpommern - Greifswald **Groß Zastrow Groß Zastrow**

58/4 teilweise und 61 teilweise

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring Groß Zastrow" mit

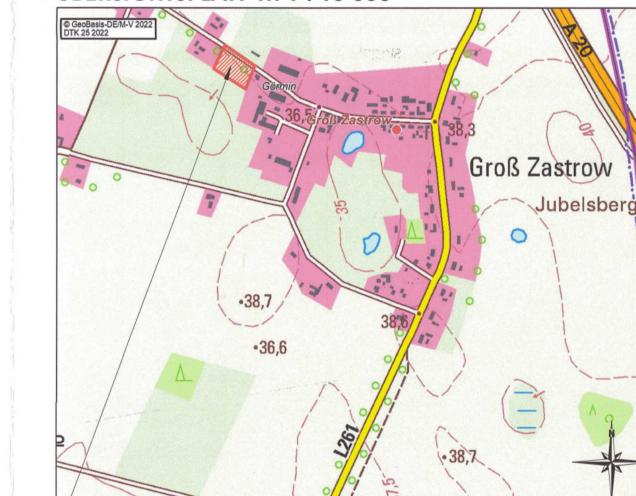
Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 14.07.2011 (GVOBI. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. GI Zusätzlich sind die Bekanntmachung sowie die Satzungsfassung im Internet unter https://www.loitz.de/ortsrecht/satzungen/gemeinde-goermin/ unter Ortsrecht einzusehen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow" ist mit Ablauf des 1.201.205 in Kraft getreten.

Görmin (Mecklenburg/Vorpommern), den 20.01, 2005



ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10 000



<u>/ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow</u>

erneute Satzungsfassung	06-2024	Hogh	Langhoff/Däubner	
Satzungsfassung	04-2023	Hogh	Langhoff	
Entwurfsfassung	11-2022	Hogh	Langhoff	Мо
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	1:

atzung der Gemeinde Görmin über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung am Großen Ring_Groß Zastrow"

nung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Projekt Nr.: 22 Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

info@upeg-trassenheide.de